

Verfahrensvermerke zur 5. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet
"Nördlich der Hardtstraße, Teil I"
in der Fassung vom 30.07.1997

5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET
"Nördlich der Hardtstraße, Teil I"

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt auf Grund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Der Bebauungsplan wird im gesamten Geltungsbereich dahingehend geändert, daß Wintergärten nach folgenden Maßgaben zugelassen werden:

- "Erdgeschossige Wintergärten sind über die Baugrenzen hinaus bis zu einer max. Tiefe von 3,00 m zulässig.
- Bei Reihenhäusern über die gesamte Gebäudebreite (traufseitig) und bei Reiheneckhäusern zusätzlich 1/3 der Giebelseite.
- Bei Doppelhäusern über max. 2/3 der Traufseite und 1/3 der Giebelseite.
- Bei winkelförmigen Gebäuden über die gesamte Breite des einspringenden Teiles."

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.04.1980 und den rechtskräftigen Änderungen unberührt.

Stadtbaupamt Weilheim, 30.07.1997

Armub
Stadtbaumeister

Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 04.08.1997 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim i.OB, 05.08.1997


Klaus Rowe
Klaus Rowe
1. Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 15.09.1997 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

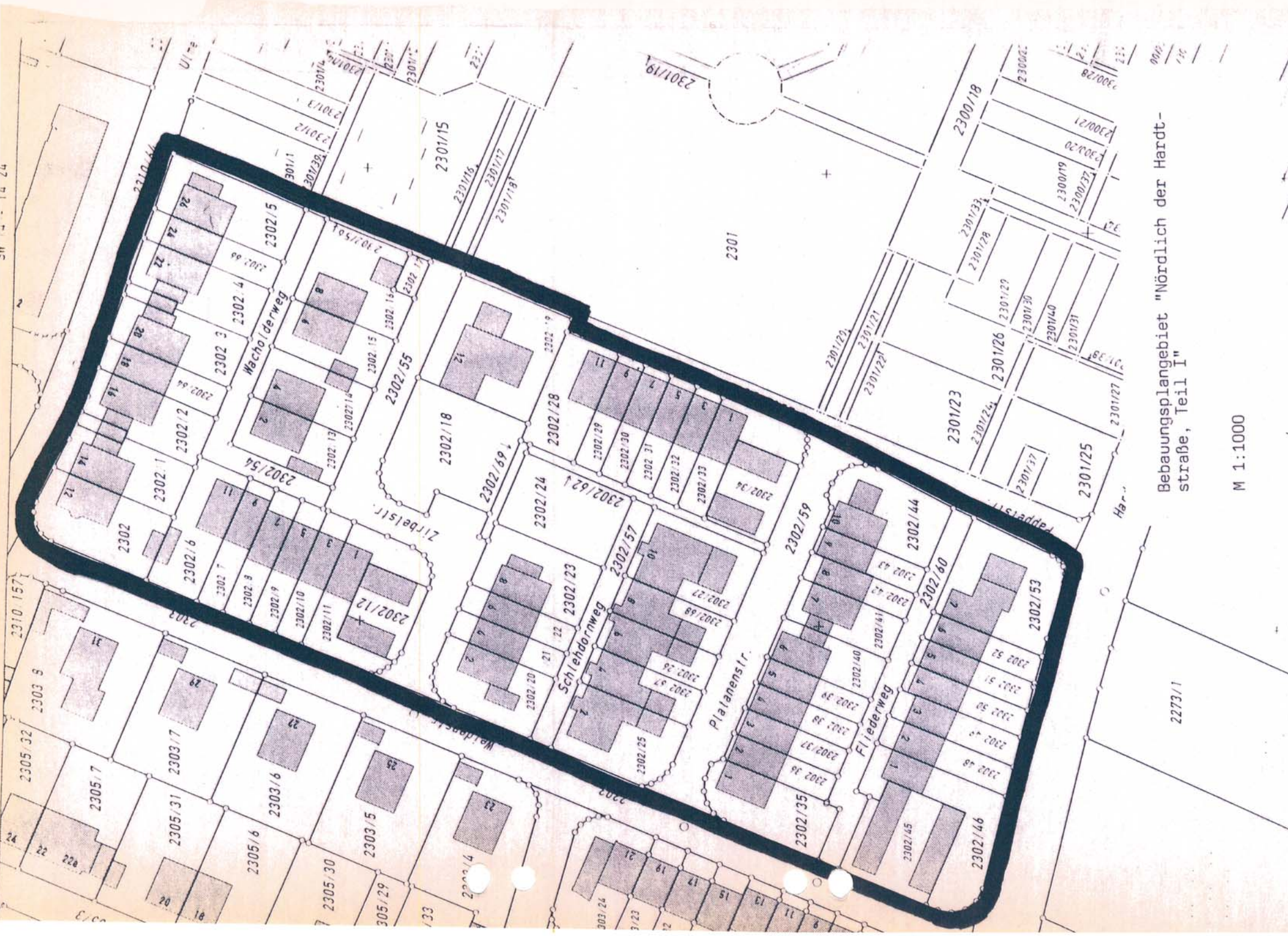
Weilheim i.OB, 18.09.1997


Klaus Rowe
Klaus Rowe
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß wurde am 20.09.1997 im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB öffentlich bekanntgemacht.
Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, 23.09.1997


Klaus Rowe
Klaus Rowe
1. Bürgermeister



Bebauungsplangebiet "Nördlich der Hardtstraße, Teil I"

M 1:1000